



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2019/0490
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 3
Sanktionen gegen Leistungsberechtigte nach SGB II (Hartz IV) unter dem Vorbehalt der Vorläufigkeit aussprechen		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	25.06.2019	10	x	

Kurzfassung

Der Antrag ist abzulehnen, weil das Jobcenter Stadt Karlsruhe weisungsgebunden ist und nicht frei entscheiden kann, alle Bescheide mit einem solchen Vorläufigkeitsvermerk zu versehen. Im Übrigen hätte der Vorläufigkeitsvermerk nicht den gewünschten Effekt, dass daraufhin die Empfänger nicht mehr einzeln Widerspruch erheben müssten.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein X			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu			
IQ-relevant		Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Ein im Sanktionsbescheid angebrachter Vorläufigkeitsvermerk hätte keine Auswirkung für die Betroffene/den Betroffenen, da die Sanktion und die daraus resultierende Leistungsminderung trotzdem eintreten. Ist die Betroffene/der Betroffene hiermit nicht einverstanden, muss sie/er trotzdem Widerspruch und ggf. Klage einlegen. Eine Änderung würde sich nur dann ergeben, wenn das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Sanktionen und die daraus resultierenden Leistungsminderungen grundsätzlich als verfassungswidrig einstuft.

Das Jobcenter Stadt Karlsruhe führt das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und die hierzu ergangenen Weisungen aus. Die Bundesagentur für Arbeit stellt sicher, dass die Weisungen bundeseinheitlich umgesetzt werden. Das Jobcenter ist deshalb weisungsgebunden und kann Weisungen nicht nach eigenem Ermessen interpretieren oder umsetzen.

Verstößt eine Weisung möglicherweise gegen höherrangiges Recht und ist Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht, so kann über die Erbringung von Geldleistungen grundsätzlich vorläufig entschieden werden.

In diesem Fall ist jedoch die Anwendung dieser Vorschrift durch eine zentrale Weisung zu regeln und nicht durch jedes einzelne Jobcenter. Eine solche zentrale Weisung liegt derzeit nicht vor. Deshalb ist das Jobcenter Stadt Karlsruhe nicht frei in seiner Entscheidung, alle Bescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk zu versehen.

Das Jobcenter Stadt Karlsruhe hat hierzu bei der Regionaldirektion Baden-Württemberg angefragt, ob eine solche Weisung zu erwarten ist. Dies wurde verneint, so dass das Jobcenter keine Möglichkeit sieht, das angeregte Verfahren mit einem Vorläufigkeitsvermerk umzusetzen.

Eine Änderung könnte allenfalls über grundsätzliche Entscheidungen auf bundespolitischer Ebene angeregt werden.